

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

18. Jahrgang

Freitag, den 13. Januar 2023

Nummer 1 | Woche 2



**– Amtlicher Teil –**

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Korrekturhinweis zur 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Borkheide für das Gemeindehaus..... Seite 3
- Widmungsverfügung Gemeinde Borkheide..... Seite 3
- Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 der Gemeinde Borkheide und Entlastung des Amtsdirektors ..... Seite 6
- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Golzow“ im Parallelverfahren ..... Seite 7
- Bekanntmachung Feststellung 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow Teilbereich: Brandenburger Straße am Anger..... Seite 9
- Bekanntmachung Satzungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ in Golzow Bereich „Verbrauchermarkt Brandenburger Straße“ ..... Seite 11
- Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg..... Seite 13
- Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz ..... Seite 13

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 14

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Korrekturhinweis zu der im „Amtsblatt“ Flämingbote Nr. 13 am 23.12.2022 veröffentlichten  
1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Borkheide für das Gemeindehaus:**

Die im Amtsblatt „Flämingbote“ Nr. 13 am 23.12.2022 veröffentlichte **1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Borkheide für das Gemeindehaus** wurde fehlerhaft veröffentlicht. Daher erfolgt in der heutigen Ausgabe des Amtsblattes „Flämingbote“ die Bekanntgabe der korrekten Änderungssatzung für die Gemeinde Borkheide.

**1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Borkheide**

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2022 mit Beschluss Nr. Bh-30–257/22 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebühren**

Der § 2 Entgelte wird um folgenden Satz ergänzt:

Den Nutzungsgebühren sind die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze hinzuzufügen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Brück, den 12. Dezember 2022



Ryll  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 08. Dezember 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Borkheide, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 12. Dezember 2022



Ryll  
Amtdirektor

**Widmungsverfügung  
gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 08.12.2022 über die Widmung der Straße „Am Gelände“ entschieden:

Gewidmet wird das herausgemessene und rot gekennzeichnete Teilstück auf dem Flurstück 719 sowie das ebenfalls gekennzeichnete gesamte Flurstück 718 in der Flur 1 der Gemarkung Borkheide.

Die unbefestigte Straße umfasst eine Länge von ca. 125 m und eine Breite von ca. 8 m; im Bereich der Gemarkungsgrenze (Flurstück 718) zählen eine Parkfläche sowie der Bereich für die Aufstellung einer Verkehrsfläche zur Straße.

**Die Straße ist als Gemeindestraße klassifiziert.  
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.  
Der Straßenabschnitt wird unter der Nummer 625 in das Straßenverzeichnis der Gemeinde Borkheide aufgenommen.**

Die Anlage „Lageplan (Teilungsentwurf)“ ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Anlage 2 ist informativ.

Eine Flurstücksbezeichnung wurde für das vermessene Straßengrundstück noch nicht vergeben.

Brück, den 14.12.2022



Ryll  
Amtdirektor

**- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Widmung der Straße „Am Gelände“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 14.12.2022

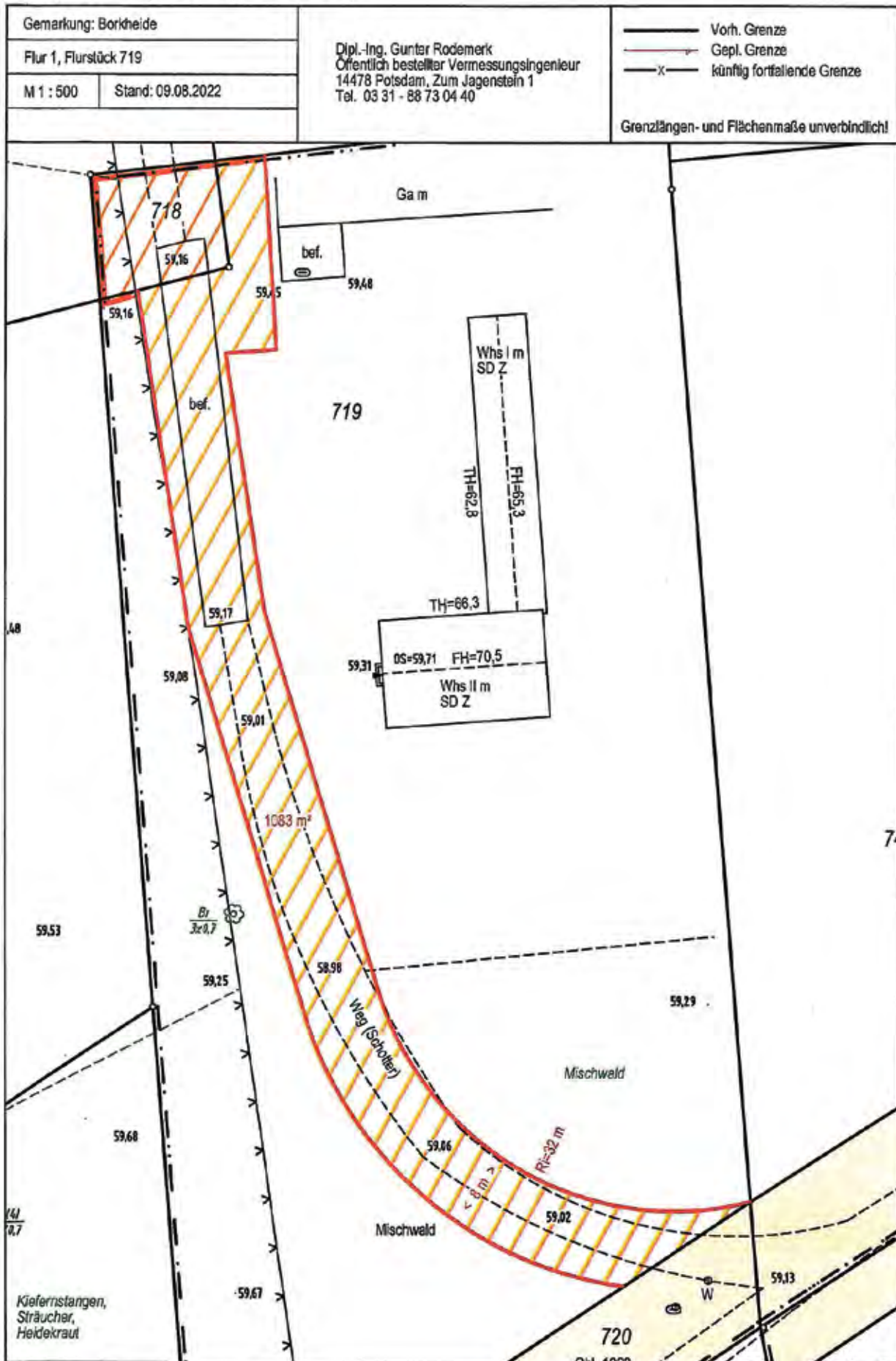


Ryll  
Amtsdirektor



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

### Lageplan (Teilungsentwurf)



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 der Gemeinde Borkheide und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Borkheide am 08.12.2022 beschlossen:

### Beschluss-Nr. Bh-20-251/22

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 für die Gemeinde Borkheide auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

### Beschluss-Nr. Bh-20-252/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

### Beschluss-Nr. Bh-20-253/22

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 für die Gemeinde Borkheide auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

### Beschluss-Nr. Bh-20-254/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 82

Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

### Beschluss-Nr. Bh-20-255/22

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 für die Gemeinde Borkheide auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

### Beschluss-Nr. Bh-20-256/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Brück, den 15.12.2022



M. Ryll  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Borkheide am 08.12.2022 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 für die Gemeinde Borkheide und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 für die Gemeinde Borkheide und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 für die Gemeinde Borkheide und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020,

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 der Gemeinde Borkheide mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 15.12.2022



M. Ryll  
Amtsdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Golzow“ im Parallelverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 6.12.2022 den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow sowie den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-PVA Golzow“ gebilligt und diese gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben (G-30-192/22). Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (§ 2 Absatz 2).

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst diverse Flurstücke in der Flur 4 und der Flur 5 der Gemarkung Golzow und ist der nachfolgenden Kartendarstellung zu entnehmen. Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 98 ha. Es handelt sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des Gewerbegebietes und der Wolliner Straße in der Ortslage Golzow.

Der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow mit seiner Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ebenfalls mit seiner Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und der Kurzstellungnahme über die Bodenverhältnisse bei Golzow liegen nach der ortsüblichen Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung für jedermann vom

**23.1.2023 bis einschließlich 24.2.2023**

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Des Weiteren fand am 24.2.2022 ein Scoping-Termin statt. Im Zuge dessen sind bereits umweltbezogene Stellungnahmen von folgenden Behörden eingegangen, welche ebenfalls ausliegen:

- Landesamt für Umwelt (Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Potsdam)
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung

- Landkreis Potsdam-Mittelmark (Fachdienst Umwelt, Fachdienst Kataster- und Vermessung, Fachdienst Landwirtschaft, Fachdienst Technische Bauaufsicht – Bereich Brandschutz, Fachdienst Gesundheit, Fachdienst Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/Denkmalerschutz – Bereich Untere Denkmalschutzbehörde)

Außerdem sind der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow und der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-PVA Golzow“ während der Beteiligungsfrist auf den folgenden Internetseiten abrufbar:

<https://www.amt-brueck.de/seite/175337/golzow.html>  
<https://planungsportal.brandenburg.de/>

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne keine Berücksichtigung finden. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an [baurecht@amt-brueck.de](mailto:baurecht@amt-brueck.de) erfolgen.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 9. Dezember 2022



M. Ryll  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 6. Dezember 2022 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow sowie der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-PVA Golzow“, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 15. Dezember 2022



M. Ryll  
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes





**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bekanntmachung Feststellung  
6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow  
Teilbereich: Brandenburger Straße am Anger**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2022 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow – Teilbereich: Brandenburger Straße am Anger mit dem Stand: „Abschließende Fassung, April 2022“ festgestellt und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes gebilligt (G-30-184/22).

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow am 08.12.2022 (AZ: 11/22) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Das Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel sowie die Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ im Zusammenhang mit der Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes. Der räumliche Geltungsbereich ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Zi. 206 während der Dienststunden einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die wirksame Flächennutzungsplanänderung auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 22. Dezember 2022



M. Ryll  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Golzow am 14. Juni 2022 gefasste Feststellungsbeschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow, wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

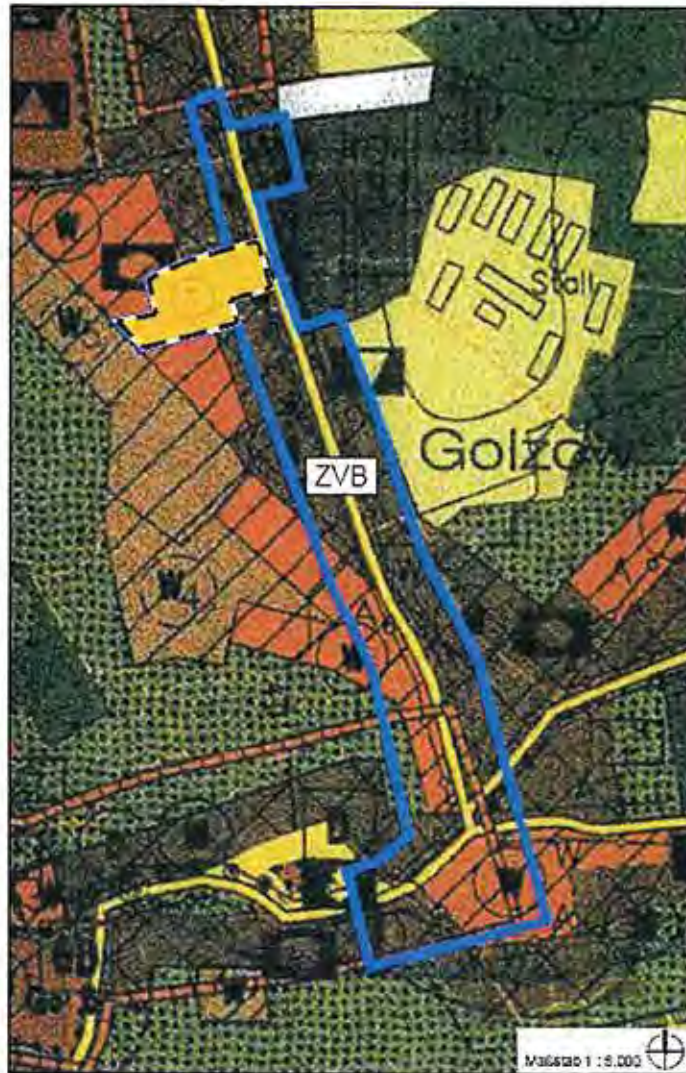
Brück, 22. Dezember 2022



M. Ryll  
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bekanntmachung Satzungsbeschluss  
1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ in Golzow  
Bereich „Verbrauchermarkt Brandenburger Straße“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ – Bereich „Verbrauchermarkt Brandenburger Straße“ in der Fassung „Satzung, Mai 2022“ als Satzung beschlossen (G-30-186/22). Die Begründung wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsgeschäftes mit umfangreichem Sortiment in verkehrstechnisch günstiger Lage.

Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von ca. 9.600 m<sup>2</sup> die Flurstücke 256 und 261 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 108/2 in der Flur 3 der Gemarkung Pernitz und ist der Kartendarstellung zu entnehmen. Das Plangebiet befindet sich an der Brandenburger Straße, B 102 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung
- im Süden durch einen Grünstreifen und Wohnbebauung
- im Westen durch die Straße „Anger“
- im Osten durch die Brandenburger Straße, B 102.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“ der Gemeinde Golzow einschließlich der Begründung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Zi. 206 während der Dienststunden einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen. Zusätzlich ist der in Kraft getretene Bebauungsplan auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 22. Dezember 2022



M. Ryll  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 14. Juni 2022 gefasste Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchfeld“, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 22. Dezember 2022



M. Ryll  
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg**

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter:

<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet>

online abrufbar.

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

**In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg*

**Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuerhebungsrechts benötigt werden.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.**

- **Widerspruch gegen Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Brück entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Haushaltssatzung  
des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.862.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.399.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.259.300 EUR
Auszahlungen auf	5.101.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.719.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.978.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	540.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.112.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 46,00 %

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 80.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget.

- 1. Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Zweckgebundene Mittel sind von der Deckungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2. Folgende Deckungskreise werden erklärt: 1. Kontengruppen 50 und 51, 2. Kontengruppen 52, 53, 54 und 55, und 3. Kontengruppe 57. Die Aufwendungen innerhalb der gebildeten Deckungskreise werden für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, da sie sachlich zusammen hängen. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend. Den 4. Deckungskreis bilden die Investitionsauszahlungen mit der Kontengruppe 78. Die Deckungskreise beziehen sich auf den Gesamthaushalt.
- 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.
- 4. Mehrererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Mindererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen (Gesamthaushalt).
- 5. Im Gesamthaushalt darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führen. Planabweichungen nach den hier festgelegten Regeln gelten nicht als überplanmäßig.

Niemegk, den 08.12.2022

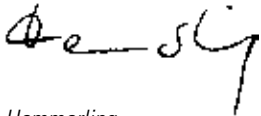
Hemmerling  
Amtdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –****Öffentliche Bekanntmachung**

Hiermit mache ich die Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2023 öffentlich bekannt. Diese Satzung wurde durch den Amtsausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2022 beschlossen und durch mich am 08.12.2022 ausgefertigt.

Ich weise darauf hin, dass die vollständige Satzung zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 7, 14823 Niemegk in den Diensträumen der Kämmererei eingesehen werden kann.

Niemegk, 08.12.2022



Hemmerling  
Amtsdirektor

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

## Gastschülerprogramm

### Schüler aus Lateinamerika suchen nette Gastfamilien in Deutschland!

Lernen Sie einmal die Länder in Lateinamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Brasilien, Mexiko und Peru sucht die DJO – Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben. Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus

**Brasilien/Sao Paulo:**  
15.01.–02.03.23,

**Peru/Arequipa:**  
27.01.–27.02.2023 und

**Mexiko/Guadalajara:**  
05.03.–25.05.2023

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend.

Die Schüler sind zwischen 14 und 17 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache. Ein Einführungsseminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

#### INFO

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e. V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne  
**Herr Liebscher unter Telefon 0711-625138 Handy 0172-6326322, Frau Putane/Frau Obrant unter Telefon 0711-6586533, Fax 0711-625168, E-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.**

**Wir kaufen**  
Wohnmobile + Wohnwagen  
☎ 03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

**Zum Titelfoto:**  
Frohes neues Jahr!  
Foto: Gerd Altmann/pixabay



**Heizung Sanitär GmbH**  
– Meisterbetrieb –  
Tel.: 033841 / 423 29  
[www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de](http://www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de)

- Öl-/Gasheizungen
- Solar-/PV-Anlagen
- Holz-/Pellettheizungen
- Wartung/Reparatur

## Gemeinschaftliche Erbeinsetzung muss ausdrücklich im Testament geregelt sein

– ANZEIGE –

Das Oberlandesgericht Brandenburg hatte in seinem Beschluss vom 09.08.2022 zum AZ 3 W 67/22 dazu zu befinden, ob die gewählte Gestaltungsmöglichkeit eines Testaments ausreichte, um jenes so zu deuten, dass die Eheleute sich gegenseitig als Alleinerben des gesamten Nachlasses einsetzen wollten.

In dem zu entscheidenden Fall hatten Eheleute 2019 ein gemeinschaftliches Testament errichtet.

Unter der Überschrift „Wohnhaus“ verfügten sie, dass ihr Wohnhaus und Grundstück nach dem Tod des länger Lebenden an die gemeinsame Tochter vererbt werden soll. Die Immobilie hatte einen Wert von 500.000 €. Daneben war Sparvermögen i. H. v. 250.000 € vorhanden. Das Nachlassgericht legte das Testament so aus, als wollten sich die Ehegatten nach dem ersten Erbfall gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Der Sohn der Eheleute wandte dagegen ein, es sei gesetzliche Erbfolge nach dem Tod des ersten Elternteils eingetreten.

Die Ansicht des Sohnes bestätigte das OLG Brandenburg in seinem Beschluss vom 09.08.2022. Danach lasse

sich dem Testament nicht entnehmen, dass sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben eingesetzt haben. Es ist zwar zutreffend, dass dem Testament der Wunsch der Ehegatten zu entnehmen sei, das nach dem Tod des länger Lebenden die Tochter das Wohnhaus erhalten soll, dieser Umstand allein reiche aber nicht aus, um das Testament so auszulegen, dass sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben des gesamten Nachlasses einsetzen wollten. Das Testament aus dem Jahr 2019 enthalte weder eine ausdrückliche Einsetzung der Ehefrau des Erblassers für den

ersten Erbfall noch ließe sich das Testament dahingehend auslegen. Es fehle an einer Erbeinsetzung der Tochter für den zweiten Erbfall. Damit enthalte das Testament nur Vermächtnisse. Die Immobilie stelle wegen des vorhandenen Sparvermögens keinesfalls den wesentlichen Nachlass dar und es ist nicht ersichtlich, dass die Eheleute davon ausgegangen seien, dass ihr Vermögen durch die Zuwendung der Immobilie erschöpfend aufgeteilt worden sei. Zudem spreche die Überschrift „Wohnhaus“ dafür, dass nur über einen Vermögensgegenstand und nicht über

den gesamten Nachlass verfügt worden sei. Somit ist nach dem erstversterbenden Ehemann die gesetzliche Erbfolge eingetreten.

*Vorliegender Fall zeigt, dass von Laien abgefasste Testamente oftmals nicht hinreichend deutlich errichtet werden.*

*Das bietet Spielraum für Auslegung und die Gefahr, dass das tatsächlich Gewollte nicht die entsprechende Umsetzung findet. Rechtlichen Rat einzuholen bzw. die Erstellung eines Testaments durch einen auf dem Erbrecht versierten Rechtsberater kann dies verhindern.*

Rechtsanwalt Seehaus ist als Absolvent des Fachanwaltslehrgangs für Erbrecht schwerpunktmäßig auf diesem Gebiet, neben den Gebieten des Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Rechtsanwaltskanzlei Seehaus und Schulze im Kanzleisitz in Werder Mo. bis Do. von 8.00 bis 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 bis 15.00 Uhr unter Tel. 03327/569 511 und im Kanzleisitz in Bad Belzig Mo. bis Do. von 9.00 bis 18.00 Uhr und Fr. 9.00 bis 15.00 Uhr unter Tel. 033841/60 20. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.



**SEEHAUS & SCHULZE**  
RECHTSANWÄLTE  
IHR GUTES RECHT ...

<b>SEBASTIAN SEEHAUS</b> RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88	<b>JANA SCHULZE</b> FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGSTR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05
--	---

[WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE](http://WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE) • [INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE](mailto:INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE)



# Naturpark Hoher Fläming unterstützte mit heimischen und insektenfreundlichen Pflanzen den Blütenreichtum in 82 Gärten

Viele Menschen möchten ihren Garten naturnah gestalten, um den Insekten und anderen tierischen Gartenbewohnern ein Zuhause und ein Nahrungsangebot anzubieten. Dem Aufruf der Naturparkverwaltung Hoher Fläming im September, insektenfreundliche Stauden in die Gärten zu bringen, waren etwa 100 Haushalte gefolgt. Um eine möglichst große Arten- und somit Blütenvielfalt zu erreichen, standen 44 verschiedene Stauden, elf verschiedene Sträucher und acht verschiedene Blumenzwiebeln (insgesamt 63 Pflanzenarten) zur Auswahl. Dabei wurde darauf geachtet, dass das ganze Jahr über der Blütentisch reich gedeckt ist.

Zusätzlich wurden auch Futterpflanzen für Schmetterlingsraupen wie verschiedene Gräser angeboten. Besonders beliebte Stauden waren Glockenblumen, Wiesen- und Skabiosen-Flockenblumen, Karthäuser-Nelke und Wiesen-Salbei. Hundsrosen, Sal-Weiden und Gewöhnlicher Schneeball zählten zu den meistgewünschten Sträuchern. Aufgrund der hohen Nachfrage konnten nicht alle Pflanzenwünsche erfüllt werden, aber die Pflanzenlisten werden hoffentlich für viele Gärtnerinnen und Gärtner als weitere Inspiration dienen.



Familie Schmidt (li.) erhält Pflanzware von Elisa Kallenbach (Mitte) und Andrea Künnemann (re.) aus der Naturparkverwaltung Hoher Fläming

Foto: Sandy Rau

Insgesamt erhielten 82 Gartenbewirtschafterinnen und Gartenbewirtschafter verteilt über das gesamte Naturparkgebiet 1.700 Stauden, 390 Sträucher und 2.400 Blumenzwiebeln.

Familie Schmidt aus Reetz war gleich in zweifacher Funktion unterwegs: Im privaten Garten der Familie wachsen nun noch mehr heimische Stauden, Wildsträucher und insektenfreundliche Zwiebelblumen.

Zusätzlich setzte sich Friederike Schmidt auch für die insektenfreundliche Bepflanzung der neuen Naturpark-Kita „Zwergeland“ in Reetz ein. Hier werden ab dem nächsten Jahr 35 heimische Stauden und eine Sal-Weide den Garten schmücken. So können die Kinder in den nächsten Jahren das Wachstum der Pflanzen und die Insekten bei der Nahrungssuche beobachten.

Wichtige Tipps und Tricks für eine naturfreundliche Gartengestaltung wurden darüber hinaus auf zwei Seminaren gegeben. Ariane Hofmann, Vorstandsvorsitzende des Hortus Terrigenus e. V., erläuterte anschaulich die Spezialisierungen und Lebensweisen der heimischen Wildbienen, Käfer und Schmetterlinge. Anschließend wurden praxistaugliche Nisthilfen für Wildbienen aus markhaltigen Brombeerstängeln angefertigt.

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote – erscheint am **10. Februar 2023**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **26. Januar 2023**.

**PLAMECO**  
 morgen schöner wohnen  
 Plameco Spanndecken  
 Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
 14776 Brandenburg an der Havel  
 ☎ 03381 - 63 64 11  
 plameco.de

# Europäische Schutzgebiete an Buckau, Plane, Belziger Bach und Verlorenwasser bekommen neue Managementpläne – 1. Öffentliche Auftaktveranstaltung am 15. Februar

**Raben – Die Naturparkverwaltung Hoher Fläming lädt am 15. Februar um 17 Uhr zur ersten projektbegleitenden öffentlichen Informationsveranstaltung für die Erarbeitung von fünf Managementplänen für Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) entlang der Flämingbäche ein. Die Veranstaltung findet in der Albert-Baur-Mehrzweckhalle in Bad Belzig statt. Nach einer Vorstellung der FFH-Gebiete werden nötige Arbeiten, der Zeitplan und Mitwirkungsmöglichkeiten erläutert.**

Im Naturpark Hoher Fläming gehören drei Europäische Vogelschutzgebiete und 14 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete zum Europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000, das dem Erhalt gefährdeter Tier- und

Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume dient.

2021 wurde bereits der Beginn der Erarbeitung von Managementplänen für zunächst sechs FFH-Gebiete gesetzt. Nun soll es mit der Erarbeitung für fünf weitere Gebiete weitergehen. Zunächst werden die besonders geschützten Arten und Lebensräume in den FFH-Gebieten erfasst, um deren ökologischen Zustand zu bewerten und Erhaltungsziele zu formulieren. Auf dieser Basis werden in enger Abstimmung mit den Flächennutzern, Eigentümern und Behörden naturschutzfachlich erforderliche und realisierbare Maßnahmen geplant – damit die besonders geschützten Arten und Lebensräume wieder in einen guten Zustand kommen und auch zukünftige

Generationen eine intakte Natur erleben können.

Zum Auftakt der FFH-Managementplanungen lädt die Naturparkverwaltung Hoher Fläming am Mittwoch, dem 15. Februar 2023, um 17 Uhr alle Interessierten zu einer Informationsveranstaltung in die Albert-Baur-Mehrzweckhalle im Weitzgrunder Weg 6 in Bad Belzig ein.

Dort werden die rechtlichen Grundlagen der Managementplanung, die Arbeitsschritte, die Einbindung der betroffenen Landnutzerinnen und Landnutzer sowie Eigentümerinnen und Eigentümer, die Bearbeitungsgebiete und der Zeitplan vorgestellt. Außerdem stellt sich das beauftragte Planungsbüro Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH vor,

das die Pläne unter Anleitung der Naturparkverwaltung erstellen wird.

Die FFH-Managementpläne werden zukünftig wichtige Arbeitsgrundlagen für die Naturschutzbehörden der Region sein. Die Naturparkverwaltung ist für Koordinierung der Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen zuständig. Für Dritte sind die Pläne nicht unmittelbar verbindlich. Die in den Managementplänen vorgeschlagenen Maßnahmen sollen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern entwickelt und umgesetzt werden. Daher werden bei der Erstellung der Managementpläne auch die möglichen finanziellen Fördermittel berücksichtigt.

**Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?**

Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region  
seit 1998**

**STEINHARDT**  
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190  
[www.steinhardtimmobilien.de](http://www.steinhardtimmobilien.de)



**MALERMEISTER  
HARALD PRITSCHOW**

**0178 / 24 77 824**

Zum Bahnhof 14  
OT Reckahn  
14797 Kloster Lehnin

Freie Kapazitäten & kostenloses Angebot

**Unsere Leistungen:**

- sämtliche Maler- und Lackiererarbeiten
- Tapezieren
- Beschichtungsarbeiten
- Raumgestaltung

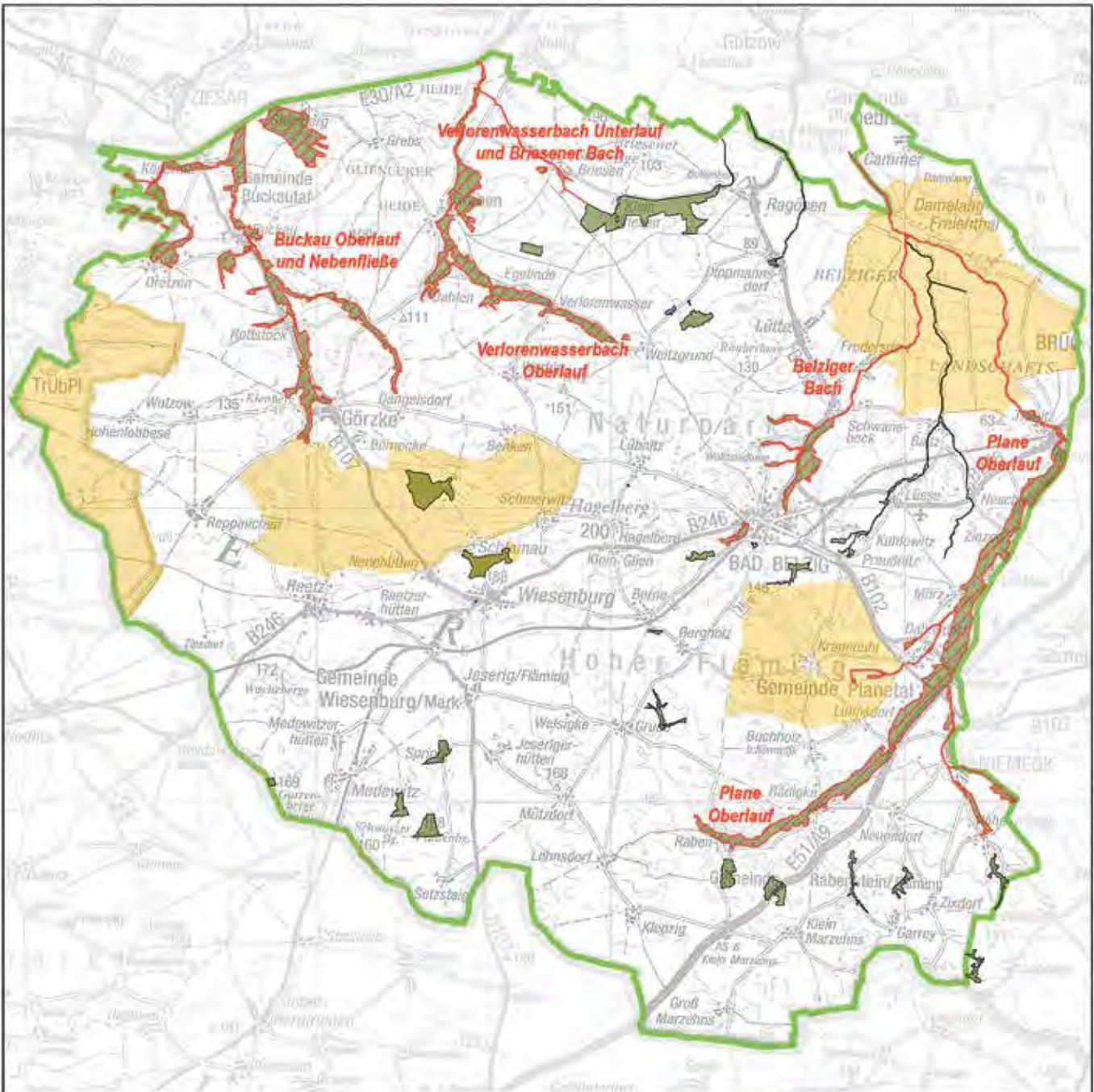


Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag



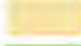

**Lokaler geht's nicht!**

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Timo Schönefeld  
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 672 59 93  
E-Mail: [schoenefeld@heimatblatt.de](mailto:schoenefeld@heimatblatt.de)



**Europäisches Schutzgebietsnetz NATURA 2000 im Naturpark Hoher Fläming:**

-  Infoveranstaltung 15.2.2022 zu diesen FFH-Gebieten
-  Europäische Fauna-Flora-Habitatgebiete (FFH)
-  Europäische Vogelschutzgebiete
-  Naturparkgrenze Hoher Fläming



**bäckerei exner**  
Echtes Handwerk seit 1928.

**Frühstücksbuffet**

Montag bis Freitag 07:00 - 12:00	<b>11,99 €</b> pro Person
Samstag und Sonntag 08:00 - 14:00	<b>16,99 €</b> pro Person

**10% Rabatt**

Gutschein ausschneiden, abgeben und 10% bei Deinem nächsten Frühstück im Brot & Zeit sparen.

Nur ein Gutschein pro Person für ein Frühstück einlösbar. Gültig bis zum 31.03.2023 im Brot & Zeit - Bäckerei Exner in Beelitz-Heilstätten.  
Brot & Zeit - Bäckerei Exner - Am Heizkraftwerk 1 - 14547 Beelitz-Heilstätten - Tel.: +49 33204-773992 - brotundzeitobaeckerei-exner.de

ANZEIGE

## Steuerfrei: Bis zu 3.000 Euro Inflationsausgleichsprämie

Am 7. Oktober 2022, eine Woche nach der Abstimmung im Bundestag, stimmte auch der Bundesrat der befristeten Auszahlung einer steuer- und sozialabgabenfreien Prämie zum Inflationsausgleich zu. Demnach können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Sonderzahlung in Höhe von maximal 3.000 Euro pro Beschäftigten finanziell unterstützen – ohne dass Steuern oder Sozialabgaben fällig werden.

### Sonderzahlung schon ab Oktober 2022 möglich

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können folglich die Inflationsausgleichsprämie bereits ab Oktober erhalten.

### Prämie gedeckelt bei 3.000 Euro

Bis zu 3.000 Euro dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von ihrem Arbeitgeber bekommen – und zwar bis zum 31. Dezember 2024. Das heißt: Wer noch in diesem Jahr be-

reits 3.000 Euro als Prämie erhält, kann 2023 oder 2024 nicht nochmals eine steuerfreie Auszahlung bekommen.

### Gestaffelte Prämien-Zahlungen bis 3.000 Euro möglich

Hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber im Jahr 2022 eine Prämie von 1.000 Euro gewährt, kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter noch bis 31. Dezember 2024 weitere Prämienzahlungen in Höhe von insgesamt 2.000 Euro erhalten. Wer dagegen 2022 keine Prämienzahlung erhalten

hat, darf bis 31. Dezember 2024 noch die vollen 3.000 Euro ausschöpfen.

### Ab Januar 2025: Prämie ist voll steuerpflichtig

Geht die Prämienzahlung erst im Januar 2025 auf dem Konto der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ein, so greift die Steuerbefreiung nicht mehr. Die Folge: Die Prämie ist lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtig. Wird die Prämie als Sachzuwendung geleistet, sollte die Arbeitnehmerin oder der Arbeit-

nehmer den Zeitpunkt des Empfangs schriftlich bestätigen.

### Zwei Dienstverhältnisse, zwei volle Prämienzahlungen möglich

Wer zwei oder mehr Dienstverhältnisse bei jeweils einem anderen Unternehmen hat, darf die Prämienzahlung von bis zu 3.000 Euro für jedes Dienstverhältnis erhalten, auch innerhalb eines Kalenderjahres.

**Wichtig:** Die Auszahlung der Prämie ist für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber freiwillig.

Sie möchten Ihre Einkommensteuererklärung von einer/m Expertin/en erstellen lassen? Frau Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde, Lehniner Straße 11 und steht Ihnen gerne nach telefonischer Terminvereinbarung zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin telefonisch unter 033845/127537 bzw. via E-Mail: Michaela.Strohm@vlh.de

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfsverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

**Steuern? Wir machen das.**

**VLH.**

Michaela Strohm – Rechtsanwältin  
Beratungsstellenleiterin  
Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde  
☎ 033845 127537

**www.vlh.de** Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



**STECKT IN 30 % ALLER  
FLUGZEUGE UND SIE HABEN  
100 % DAFÜR GEGEBEN.**

**DER MOMENT,  
WENN ES ABHEBT:  
UNVERGLEICHLICH.**

**Gesucht: Teamplayer (all genders)  
mit Hochgefühlen**

Dagegen ist jeder Schreibtischjob  
nur eine Landebahn. Machen Sie  
eine Startbahn daraus und lassen  
Sie wirklich große Projekte fliegen.  
Bei uns. Bei der MTU.

Wir sind 10.000. An 16 Standorten  
weltweit. Jedes dritte Flugzeug  
fliegt mit unserer Technologie.  
Was wir noch brauchen? **Sie.**

[www.mtu.de/karriere](http://www.mtu.de/karriere)

**#UPLIFTYOURFUTURE**



Kommen Sie zur  
MTU Maintenance,  
Ihrem **Top-Arbeitgeber**  
in Ludwigsfelde.

# Jahreswechsel

## Neuigkeiten, Tipps und Wissenswertes

ANZEIGEN

### Altersvorsorge

Der vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen gilt bereits ab 2023. Das war ursprünglich erst für das Jahr 2025 vorgesehen. Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen werden sich so ab 2023 um vier Prozentpunkte und im Jahr 2024 um zwei Prozentpunkte erhöhen.

### Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei den Werbungskosten wird auf 1.230 Euro statt geplanter 1.200 Euro erhöht.

### Auszubildende: Höherer Mindestlohn

Wer ab 2023 eine Ausbildung etwa im Handwerk beginnt, erhält eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung in Höhe von 620 Euro (bisher: 585 Euro für Ausbildungsjahrgang 2022) monatlich. Für das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr gibt es Aufschläge. Der Auszubildende erhält 18 Prozent, 35 Prozent beziehungsweise 40 Prozent über dem Einstiegsbetrag des ersten Ausbildungsjahres, berichtet die Verbraucherzentrale.

Das gilt für Azubis, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten Beruf ausgebildet werden. Die Tarifparteien können auch höhere Ausbildungsvergütungen festlegen: Der Lohntarifvertrag im Gebäu-



Foto: pixabay.com

dereiniger-Handwerk hat zum Beispiel seit Oktober 2022 eine Steigerung der Ausbildungsvergütungen vorgesehen. Auszubildende erhalten hier 900 Euro im ersten, 1.035 Euro im zweiten und 1.200 Euro im dritten Ausbildungsjahr. Für Azubis im Maler- und Lackiererhandwerk ist die Mindestausbildungsvergütung zum 1. August 2022 angehoben worden: Für sie gab es seither 740 Euro im ersten, 815 Euro im zweiten und 980 Euro im dritten Ausbildungsjahr. Eine Anhebung für die neuen Ausbildungsgänge ist zum 1. August 2023 in beiden Ausbildungsberufen zu erwarten.

### Bürgergeld

Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld wurde zum 1. Januar 2023 durch das Bürgergeld ersetzt. Es beträgt für alleinstehende Erwachsene 502 Euro im Monat.

„Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen.“

Aristoteles

### Dachdecker

Höhere Löhne im Dachdeckerhandwerk: Die Löhne und Gehälter im Dachdeckerhandwerk sind zum 1. November 2022 um fünf Prozent gestiegen und werden zum 1. Oktober 2023 um weitere drei Prozent angehoben. Auch Auszubildende erhalten mehr Geld. Zusätzlich erhalten die Beschäftigten eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsprämie in Höhe von 950 Euro, zahlbar in zwei gleichen Raten im Frühjahr 2023 und 2024.

### Elektrohandwerk

Im Elektrohandwerk stieg der Mindestlohn zum 1. Januar 2023 auf 13,40 Euro.

### Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Arbeitgeber müssen eine neue Regelung für elektronische Lohnsteuerbescheinigungen beachten. Sie brauchen von allen Arbeitnehmern eine gültige Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID). Die eTIN fällt 2023 weg.

### Entlastung für Mieter:innen bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine faire Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten bei Mietverhältnissen vor. Vermieter sollen sich ab 2023 an der CO<sub>2</sub>-Abgabe für das Heizen mit Öl oder Erdgas beteiligen. Bei Nichtwohngebäuden soll zunächst übergangsweise eine hälftige Teilung des CO<sub>2</sub>-Preises gelten.

### Führerschein

Wer noch einen pinkfarbenen oder grauen Führerschein hat und zwischen 1959 und 1964 geboren wurde, braucht spätestens ab 19. Januar 2023

Gewerbtreibende  
aus der Region wünschen allen Lesern  
ein gesundes neues Jahr.

# Jahreswechsel

## Neuigkeiten, Tipps und Wissenswertes

ANZEIGEN

den neuen, fälschungssicheren EU-Führerschein im EC-Karten-Format.

### Gastronomie

Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent wird verlängert. Gaststättenverbände setzen sich dafür ein, dass auch die Mehrwertsteuer auf Getränke von 19 auf sieben Prozent gesenkt wird.

### Mehrweg-Pflicht

Restaurants und Cafés müssen 2023 immer auch Mehrwegbehälter für Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten. Betroffen im Handwerk sind in erster Linie Bäcker, Konditoren und Fleischer, die solche Produkte in ihren Cafés oder Imbissen verkaufen.

Eine Ausnahme gilt aber für kleine Betriebe, in denen höchstens fünf Mitarbeiter tätig sind mit einer Ladenfläche nicht über 80 Quadratmetern. Sie müssen es ihren Kunden jedoch ermöglichen, eigene Behälter zu befüllen.

### Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale wird entfristet und auf sechs Euro pro Tag angehoben. Sie kann für bis zu 210 Tage in Anspruch genommen werden

### Kindergeld

2023 wird es eine massive Kindergelderhöhung, die größte in der Geschichte der Bundesrepublik: Seit dem 1. Januar 2023 beträgt das Kindergeld einheitlich 250 Euro. Die Erhöhung des Kindergeldes gilt auch für einkommensschwache Familien, die keine Einkommensteuer zahlen. Auch der steuerliche Kinderfreibetrag wird erhöht.

### Unternehmensnummer

Unternehmen, die Mitglied einer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse sind, erhalten vor dem Jahreswechsel eine neue Unternehmensnummer (UNR.S). Seit 1. Januar 2023 löst diese die elfstellige Mitgliedsnummer ab. Die Unternehmen benötigen die Nummer unbedingt, um zum Beispiel Sozialversicherungsdaten zu melden oder Lohnnachweise zu übermitteln.

„Die schärfsten Kritiker der Elche waren früher selber welche.“

F. W. Bernstein\*

\* Satiriker, Lyriker und Zeichner, Mitbegründer der Satirezeitschrift „Pardon“ und der Folgezeitschrift „Titanic“

Genau wie die bisherige Mitgliedsnummer dient die neue UNR.S dazu, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie deren Firmen zu identifizieren – zum Beispiel bei Beitragsangelegenheiten oder um Entgeltnachweise zuzuordnen. Ab 2023 sollen die knapp 600 Verwaltungsdienstleistungen digital zur Verfügung stehen.

Die neue Unternehmensnummer besteht aus 15 Ziffern. Die ersten zwölf Zeichen setzen sich aus einer zufälligen Ziffernfolge zusammen und werden für die Unternehmerin oder den Unternehmer – also für eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft – vergeben. Die letzten drei Ziffern kennzeichnen immer das zugehörige Unternehmen.

Betreibt ein Unternehmer mehrere Unternehmen, erfolgt die Zuordnung in numerisch aufsteigender Folge.

Sobald ein Unternehmen die neue Unternehmensnummer erhalten hat, muss es diese an Stelle der bisherigen Mitgliedsnummer nutzen. Unternehmen mit Beschäftigten müssen diese insbesondere in der Lohnabrechnung verwenden.

### Wegestreckenentschädigung Bau

Ab 1. Januar 2023 gibt es die neue Wegestreckenentschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Bauunternehmen, die zu ihren Baustellen fahren. Die Bau-lohn-Änderungen werden in den Lohnprogrammen aufgenommen. Die Wegezeitentschädigung ist nach Kilometern gestaffelt. Mehr Informationen dazu erhalten Arbeitgeber bei den Bauverbänden und Arbeitnehmer bei der IG Bau.

### Zeiterfassung

Nach dem Europäischen Gerichtshof hat auch das Bundesarbeitsgericht am 13. September 2022 bestätigt, dass Chefs schon heute verpflichtet sind, Lage, Beginn, Dauer und Ende der Arbeitszeit tatsächlich zu erfassen. Die bloße Bereitstellung eines Zeiterfassungssystems reicht nicht aus. Das Gericht macht aber keine Vorgaben, durch wen und in welcher Form die Erfassung erfolgen muss. Unternehmen haben einen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung.

Text (Auszüge): K. Freund und A. Kieserling / handwerksblatt.de

Alle Angaben sind ohne Gewähr.



Foto: pixabay.com

# KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

## Veranstaltungen Termine

### 19.01. DONNERSTAG

#### 15:00 Uhr | Familiencafé mit Bastelangebot

Jeden Donnerstag lädt das Familienzentrum zum Familiencafé mit einem Bastelangebot ein. Familien mit Kindern sind herzlich Willkommen.

► Gemeinde Wiesenburg/Mark

#### 18:00 Uhr | Open Climb

Liebe Kletterfreunde, Ab sofort öffnen wie jeden zweiten Donnerstag ab 18 Uhr sowohl unseren Mitgliedern, als auch neuen Interessierten die Türen. Fühlt euch also herzlich eingeladen, wenn ihr Lust habt, zu klettern und netten Menschen zu begegnen. Gerne kann auch gemeinsam gegessen werden. Bringt euch also Speis und Trank mit.

► Wiesenburg,  
Deutscher Alpenverein (DAV)  
Sektion Hoher Fläming e. V.

### 26.01. DONNERSTAG

#### 15:00 Uhr | Familiencafé mit Bastelangebot

Jeden Donnerstag lädt das Familienzentrum zum Familiencafé mit einem Bastelangebot ein. Familien mit Kindern sind herzlich Willkommen.

► Gemeinde Wiesenburg/Mark

### 02.02. DONNERSTAG

#### 15:00 Uhr | Familiencafé mit Bastelangebot

Jeden Donnerstag lädt das Familienzentrum zum Familiencafé mit einem Bastelangebot ein. Familien mit Kindern sind herzlich Willkommen.

► Gemeinde Wiesenburg/Mark

#### 18:00 Uhr | Open Climb

Liebe Kletterfreunde, Ab sofort öffnen wie jeden zweiten Donnerstag ab 18 Uhr sowohl unseren Mitgliedern, als auch neuen Interessierten die Türen. Fühlt euch also herzlich eingeladen, wenn ihr Lust habt, zu klettern und netten Menschen zu begegnen. Gerne kann auch gemeinsam gegessen werden. Bringt euch also Speis und Trank mit.

► Wiesenburg,  
Deutscher Alpenverein (DAV)  
Sektion Hoher Fläming e.V

### 09.02. DONNERSTAG

#### 15:00 Uhr | Familiencafé mit Bastelangebot

Jeden Donnerstag lädt das Familienzentrum zum Familiencafé mit einem Bastelangebot ein. Familien mit Kindern sind herzlich Willkommen.

► Gemeinde Wiesenburg/Mark

Der **Flämingbote** mit dem **Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreuz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

## Einfach mal danke sagen.

In vier einfachen Schritten haben Sie eine Anzeige gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl von Motiven oder formulieren Sie Ihren eigenen Text.

25%  
Online-Rabatt



Jederzeit im Internet auf:

[heimatblatt.de/familienanzeigen](http://heimatblatt.de/familienanzeigen)



Werden Sie Moor-  
und Klimaschützer!  
Gärtnern Sie torffrei!

Hier wird schon überall  
torffrei gegärtnert



→ Weitere Infos unter [www.NABU.de/moorschutz](http://www.NABU.de/moorschutz)